

S A T Z U N G

des Fördervereins an der Berufsbildenden Schule Gestaltung und Technik, Trier e.V.

§ 1

Der „Förderverein an der Berufsbildenden Schule Gestaltung und Technik, Trier e.V.“ mit Sitz in Trier, Langstraße 15, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule dienen. Der Verein erreicht dies durch den Zusammenschluss von Schülern, Lehrern, Eltern, Ausbildungsfirmen und Freunden der Berufsbildenden Schule Gestaltung und Technik.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beiträge

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den Schulträger, die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler der Berufsbildenden Schule für Gestaltung und Technik in dem unter § 1 vorgegebenen Sinne zu verwenden hat

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Berufsbildenden Schulen in Trier.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer
 - den beiden Beisitzern
3. An den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - der Schulleiter
 - der Schülersprecher
 - der Elternsprecher
 - ein Verbindungslehrer sowie
 - der Arbeitgebervertreter und
 - der Arbeitnehmervertreter des Schulausschusses
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen.
5. Der Vorstand führt seine Arbeiten ehrenamtlich aus. Er erhält lediglich Ersatz für die Aufwendungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entstanden sind.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer. Diese prüfen Kasse und Rechnungsführung und legen jährlich einen Bericht vor.
Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vor dem Termin einer beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
Ein solcher Antrag muss mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.